

Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa das Reinigen der Straßen von Hundekot) gegenübersteht.

Neben dem Einnahmezweck verfolgt die Hundesteuer insbesondere als kommunale Lenkungsabgabe den ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde im Gemeinde/Stadtgebiet zu begrenzen.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass jeder Einzelne die gesamte Leistung schuldet (§ 44 Abgabenordnung), wobei die Leistung insgesamt nur einmal zu erbringen ist.

Pflichten

Die Anmeldung eines Hundes, hat binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung, die Abmeldung (zum Beispiel bei Abschaffung, Abhandenkommen, Tod oder Wegzug) hat binnen 14 Tagen nach Ende der Haltung bei der Stadt/Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zu erfolgen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

Steuerhöhe

Der Steuersatz pro Hund wird für jede Stadt/Ortsgemeinde jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.